

Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von nvestitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993

(BGBI. 1 S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

Traufhöhe als Höchstmaß über Gelände Oberkante als Höchstmaß über Gelände

Abweichende Bauweise (s. Teil B) o offene Bauweise

besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünflächen Regenwasserversickerung

WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

GW Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Schutzzone III = gesamter Geltungsbereich

FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) [[TTTT] Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

( • ) Erhaltung von Bäumen Anpflanzer: von Bäumen oooo Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

oooo bei schmalen Flächen

Anpflanzen von Bäumen

Anpflanzen sonstiger Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflan- zungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchem und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB) bei schmalen Flächen

Erhaltung sonstiger Bepflanzungen

Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) St Stellplätze für Pkw (auch Carports)

M / R Stellplätze für Müllsammelbehälter / Recyclingcontainer Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelt-einwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung der Fläche, auf denen die Satzung über den uungsplan Nr. B 4-5-93 außer Kraft gesetzt ist. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung d

Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

II. KENNZEICHNUNGEN Böden erheblich mit umweitge-\* \* \* # fährdenden Stoffen belastet sin. (§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB) Kennzeichnung des Höhenfest punktes Nr. 303 des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes LPB III Lärmpegelbereich gem. DIN 4109 Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche

bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 (5) Nr. 1 BauGB) II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmal-

ADAA Architekt BDA & Stadtplaner SRL 514/15-91-ald

Architektur- und Planungsburo Dr. Mohr Rostock Dipl.-ing. Archsteld für Stadplanung W. Millaten AKMV 872-80-3-d Rosa-Luxemburg-Str. 19, 19065 Rostock, Tel.: 455868, Fal.: 4934727

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) Das Baugebiet SO / 38 dient ausschließlich der Unterbringung von Nebenanlagen (Pkw-Stellplätzen) des zugeordneten Flurstücks 72 (Kurklinik Tannenhof). . Im Baugebiet WA / 34 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig.

Änderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen der landwirtschaftlichen Nebenerwerbswirtschaft auf dem Flst. 77/2 sind ausnahmsweise zulässig, wenn Geräusch- oder Geruchsimmissionen, die sich auf die benachbarten Nutzungen - insbesondere das Wohnen - belästigend auswirken, nicht zu er-Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der festgesetzten Flächen für Neben anlagen (St) zulässig. (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (4) BauNVO) In der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, sind bauliche Anlagen aller Ar

(auch Stellplätze) ausgeschlossen. Eine gärtnerische Bewirtschaftung der Fläche bis zu einer Wuchshöhe von 0,7 m ist zulässig. (§ 9 (1) S. 1 Nr. 10 BauGB) Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flst. 130/1, 130/3, 131/1 der Flur 1 der Gemarkung Müritz an die Ribnitzer Straße eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische Hausanschlußleitungen zu verlegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Her stellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. 0. Die Oberkante Fertigfußboden (OKFF) in Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Personen be-

stimmt sind, wird bei Geländehöhen bis zu +3,00 m NN auf mind. 0,6 m ü.G. festgesetzt. Dies gilt nur bis zu einer maximalen Höhenlage der OKFF von 3.30 m NN. Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhenlage der festgesetzten Geländeoberkante, ansonsten die Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der anbaufähigen und zur Grundstückserschließung dienenden Verkehrsfläche im Anschlusspunkt des Baugrundstücks an die Verkehrsfläche gem. Vermessungsgrundlage.

Für die Baugebiete MI/40, MI/43, WA/44, WA/45 ist eine abweichende Bauweise fest gesetzt: Als seitlicher Grenzabstand genügt, abweichend von § 6 (5) LBauO M-V, eine Abstandsfläche von 1,5 m Tiefe, wenn die Außenwände ohne Öffnung ausgeführ werden, wenn die Außenwandkonstruktion einen Feuerwiderstand von F 90 erreich und einschließlich ihrer Verkleidung aus nicht brennbaren Baustoffen besteht und wenn das Dach mit harter Bedachung ausgeführt wird. Die vordere Abstandsfläche darf, abweichend von § 6 (2) LBauO M-V, auf der öffentlichen Verkehrsfläche der Ribnitzer Straße bzw. der Straße Zur Seebrücke liegen, auch über deren Mitte hinaus. Alle anderen Bestimmungen des § 6 LBauO M-V bleiben unberührt.

Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 S.1 Nr. 20, Nr. 25 BauGB) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 1. Entlang des nördlichen Bebauungsrandes ist ein 12 m breiter Streifen zu einer lok-

Innerhalb der Strauchgruppen sind großkronige Bäume mit einem Anteil von ca. 1 % der Pflanzenanzahl fachgerecht zu pflanzen. 2. Zwischen der Hecke und der Grenze des B-Planes sind die offenen Flächen als extensive Wiese oder Weide zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Bei Wiesennutzung ist ein- bis zweimal jährlich eine Mahd durchzuführen. Die erste Mahd durch erst nach dem 1. Juli erfolgen. Für die Beweidung ist ein maximaler Besatz von 1,5

keren Feldhecke mit Hochstaudensaum zu entwickeln. Dazu sind Gruppen mit heimi-

schen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste fachgerecht zu pflanzen.

3.1.3. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden innerhalb der Grünflächen ist nicht zulässig. 3.1.4. Der Graben entlang des Nordrandes (Flurstück 94) ist naturnah umzugestalten. Dazu ist das Profil aufzuweiten und es sind Flachwasserbereiche anzulegen. Verrohrungen sind zu beseitigen, soweit sie nicht für Überwegungen erforderlich sind. 3.1.5. Das von Dächern und versiegelten Flächen anfallende Regenwasser ist weitestmöglich auf den Grundstücken zu versickem. Nur ¼ des Spitzenabflusses des auf den Bauflächen anfallenden Niederschlagswassers darf als Überechußwasser direkt an die öffentliche Regenwasseranlage abgegeben werden. Der übrige Regenwasseranfall darf bei Bedarf nur zeitverzögert an die öffentliche Regenwasseranlage abgege-

schüssiges Wasser der Grundstücke wird in einem zentralen Muldensystem gesammelt und versickert. Die Versickerungsflächen sind als flache Mulden mit einem dauerhaft wasserführenden Bereich auszubilden und mit Röhricht zu bepflanzen. 3.1.6. Die Anbindung der Versickerungsflächen an die Gräben ist so zu gestalten, daß keine Amphibienwanderung auf diese Flächen erfolgen kann. Zusätzlich ist der Graben auf Flurstück 78/1 an der Planstraße F für die Amphibienwanderung zu unterbre-

umfang von 16 - 18 m voraus. Der Standort und die Verfügbarkeit der Ersatzpflanzung

Anlage von Flächen und Mulden zur Versickerung von oberflächlich anfallendem Regenwasser.

ben werden. Das von den Verkehrsflächen anfallende Regenwasser sowie über-

1.7. Verkehrsflächen der Zweckbestimmungen "Fußgängerbereich" und "verkehrsberuhigter Bereich", PKW-Stellplätze innerhalb von sonstigen Verkehrsflächen, private PKW-Stellplätze sowie Wege innerhalb von Grünflächen sind aus versickerungsfähigen Materialien herzustellen. .8. Die zulässige Fällung der gekennzeichneten Bäume auf dem Flurstück 121 setzt die Neuanpflanzung von 13 einheimischen großkronigen Laubbäumen mit einem Stamm-

sind vor Beginn der Maßnahme nachzuweisen. . Innerhalb der öffentlichen und privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ist die Anlage von Wegen und Sitzplätzen zulässig. Die verbleibenden Flächen sind mit 2. Die öffentlichen Grünflächen der Zweckbestimmung "Regenwasserversickerung" dienen der

3. Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Gartenland" sind bauliche Anlagen, die der Gartennutzung dienen, zulässig (z.B. Gerätehäuschen, Sitzplätze, Grillecken, .2.4. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche der Zweckbestimmung "Entw. "ngsgraben" ist ein 5 m breiter Saum freizuhalten und mit einer kräuterreichen Landschaftsrase..-mischung anzusäen. Die Gräben sind alle zwei Jahre in Abschnitten zu mähen.

.3.1. Entlang der Straßen sind gemäß Planzeichnung Straßenbäume in Reihen mit einem Abstand von 9 m fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abweichungen von bis zu 3 m sind zulässig. Für die Bepflanzung werden folgende Arten festge-Planstraße C - Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Planstraße E - Vogelbeere (Sorbus aucuparia),

Planstraße D - Birke (Betula pendula), Planstraße F - Gruppen der Arten Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Vogelbeere (Sorbus aucuparia) und Birken (Betula pendula). 3.3.2. Als Mindestqualität für die Straßenbaumpflanzung sind 3 mal verpflanzte Hoch-

stämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1m Höhe zu verwen-3.3.3. Je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft

3.3.4. Bei Baumpflanzungen im Straßenraum ist je Baum eine offene Bodenflächen von mindestens 2 m Breite und 6 m² Größe mit niedrigen Sträuchem oder Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Restflächen im Straßenraum sind bei einer Mindestbreite von 2 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste zu begrünen. Schmalere Flächen sind mit standortgerechten Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen.

3.5. Nördlich des Baufeldes 17 und in der Nordwestecke des Flurstücks 107/2 sind Feld gehölze mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenliste anzulegen. Die privaten Gr
ünflächen mit Pflanzgebot beiderseits des Mittelweges (Planstraße B) sowie östlich der Planstraße I sind als dreireihige Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzenliste anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. 3.7. Entlang der Gräben sind gemäß Planzeichnung Bäume der Arten Silber-Weide

(Salix alba) und Bruch-Weide (Salix fragilis) zu pflanzen und zu Kopfweiden zu ent-3.3.9. Für die Pflanzgebote im Plangebiet gelten folgende Mindestpflanzqualitäten (soweit nicht in den einzelnen Festsetzungen andere Angaben errolge Bäume: Hochstamm, 3 x verpfianzt, Stammumfang 14-16 cm, gemessen in 1m Höhe Sträucher: 2 x verpflanzt, 100 bis 125 cm

3.10. Bei Pflanzungen im B-Plangebiet sind vorrangig heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Bei einer Breite der Pflanzfläche unter 2 m genügen standortgerechte Arten. Die Verwendung von Koniferen wird, mit Ausnahme der Kiefer, ausgeschlossen. Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

Großkronige Bäume Trauben-Eiche Quercus petraea Betula pendula Schwarz-Erle Alnus glutinosa Silber-Weide Bruch-Weide Klein- bis mittelkronige Bäume Sorbus aucuparia Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere Prunus avium Prunus spinosa Crataegus laevigata Euonymus europaeus Corylus avellana Viburnum opulus Rosa rubiginosa Kartoffel-Rose Rosa rugosa Cytisus praecox Sorbus aucuparia

Sträuchern und sonstigen Bepflanzunger (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 25b BauGB) 4.1. Die Weidenhecke auf den Flurstücken 86/4 und 85/3 sowie die Feldgehölze auf den Flurstücken 88 und 122 sind zu erhalten. 2. Die Birkenreihe entlang des Mittelweges (Planstraßen B und K) ist dauerhaft zu er-

halten. Vorhandene Lücken sind durch Neupflanzung zu schließen. Ausfallende Bäume sind zu ersetzen. .4.3. Die Pappelreihe auf dem Flurstück 87 ist bis zur Nordgrenze von Baufeld 18 zu erhalten. Ausfallende Bäume sind nicht zu ersetzen. Bei Lücken von mehr als drei Bäumen sind großkronige Laubbäume gemäß Pflanzenliste, vorrangig Erlen (Alnus .4.4. Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schüt-

Rhamnus frangula

Comus mas

zen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig. Die Maßnahmen nach Nr. 3.1.1., 3.1.2., 3.1.4. -6., 3.3.5, 3.3.7 sind den Baugebieten und den Verkehrsflächen gesammelt zugeordnet; Maßstab für die Verteilung der Kosten ist dabei die zulässige Grundfläche bzw. die neu versiegelte Verkehrsfläche.

kungen sind durch Anordnung der Baukörper oder geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume weitestmöglich den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzu Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind baulichen Vorkehrungen an den Gebäuden zu treffen, durch die gesichert wird, daß unter Berücksichtigung der im Teil A gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (aufgrund des Verkehrslärms) die Mindestanforderungen der DIN 4109, Tab. 8 bis 10, an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen erfüllt werden.

Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, soweit aufgrund vorhandener Gegebenheiten (z.B. Abschirmung durch Gebäude) ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel nachgewiesen wird. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 86 Abs. 1 und 4 BauO-MV)

Abfall- und Müllbehälter sind dauerhaft so einzugrünen, daß sie nicht einsehbar sind. Carportanlagen und Außenwände von Garagen sind mit Schling- bzw. Kletterpflanzen zu begrünen; je 5 m Wandlänge bzw. je Carportpfeiler ist mind. eine Pflanze zu ver-Fassaden sind in hellem Putz, hellem Sichtmauerwerk mit hellen Fugen oder Fach werk mit Putzfeldem auszuführen. Rotes Ziegelmauerwerk, vorgesetztes (konstruktiv

nicht erforderliches) Fachwerk, Glasbausteine, polierter Naturstein, glasierte Keramik

platten, Materialien, die andere Werkstoffe imitieren, Kunststoffplatten, Metalle sind in . Die Fassaden sind durch Gesimse, Fensterfaschen, farblich von der Fassade abge setzte Fenster oder Balkone bzw. Loggien zu gliedern.

.. Dachaufbauten (Gaupen): Die Summe der Breite aller Dachgaupen auf einer Dach seite darf nicht größer sein, als die Hälfte der zugehörigen Trauflänge. Der Abstand der Gaupen zum Ortgang darf 1/6 der Trauflänge nicht unterschreiten. Bei Walmausbildungen ist ein entsprechender Abstand, gemessen an der engsten Stelle, zum Grat des Walmes einzuhalten. Je Dachseite sind nur Gaupen eines Typs zulässig.

-WaG M-V der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) . Der Geltungsbereich der Satzung liegt in der Trinkwasserschutzzone III de Grundwasserfassung Graal - Müritz. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des DVGW -Regelwerks, Arbeitsblatt W101 (02/95) sind zu beachten. Zum vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe (u.a. Heizöl) gem. § 20 (

bei Beachtung einer Geländeaufschüttung auf + 2.00 m NN möglich. (§ 9 (5) Nr. 1 BauGB)

Die Traufhöhe ist als die Höhe der Schnittlinie zwischen der aufgehenden Wand ur der Oberkante der Dachhaut definiert. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht bei Wasserständen der Ostser ab 2,00 m über NN Überflutungsgefahr (Durchbruchgefahr am Dünenabschnitt Kkm

**VERFAHRENSVERMERKE** (Fortsetzung

Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die geänderte Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom

gebilligt.
Den betroffenen Bürgern wurde vom 17.03. bis zum 31.03.2000, den von der Änderung

berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 🕬 😘 Gelegenheit zur

Stellungnahme gegeben. Darüber hinaus ist die Änderungsabsicht mit dem Hinweis, daß

Bedenken und Anregungen zu den Änderungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im amtlichen

16. Der Beschluß über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der

der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit

worden. Die Satzung (1. Änderung) ist am 11197/190 in Kraft getreten.

15. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach vereinfachter Änderung gem. § 13 BauGB am (1995) 1990 der

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im überflutungsgefährdeten Bereich bei Bemessungshochwasserstand der Ostsee, wenn die dichtschließenden Hochwasserschutzanlagen ohne Wirkung wären (Bemessungshochwasserstand der Ostsee: + 2,85 NN - Generalplan Küste M-V)

> Graal-Müritz, 26 20.00 Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, VIII 2316 - 512.113 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. 51.022(85 -6.7 - 94)

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 23/10/198 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit Verfügung -des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes M.V. vom Az: bestätigt. (nicht erforderlich)

VERFAHRENSVERMERKE

24.02.94 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am

01.04.94 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt

'Gemeindekurier" der Gemeindeverwaltung Graal-Müritz erfolgt.

vom 15.04.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 27.03.1997 den Entwurf des Bebauungsplans m

und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.04.97... bis zum 20.05.97 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2

:he Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der

Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht

werden können, am 05.04.97 im amtlichen Bekanntmachungsblatt

'Gemeindekurier" der Gemeindeverwaltung Graal-Müritz ortsüblich bekanntge-

Der katastermäßige Bestand am 03/95 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung Grenzpunkte gilt der Vorbehalt,

daß eine Prüfung nur grob erfolgte da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maß-

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der

. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff 8)

Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeich-

nung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift

vorgebracht werden können, am ..... im amtlichen Bekanntma-

chungsblatt "Gemeindekurier" der Gemeindeverwaltung Graal-Müritz ortsüblich

. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text

(Teil B), wurde am ...28.95.98.... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ge-

erneut öffentlich ausgelegen.

bekanntgemacht worden.

meindevertretung vom 28.05.98 gebilligt.

.... während der Dienst- und Öffnungszeiten

stab 1: 2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Graal-Müritz, 26 70 00 (Siegelabdruck) 3. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der amtlichen Bekanntmachungsblatt "Gemeindekurier" der Gemeindeverwaltung Graal-Müritz ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist aus

die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 09/01/99 in Kraft getreten.

Graal-Müritz, 🗝 🧀 📀

